

Ersetzt die Norm SIA 270, Ausgabe 1992,
und die organisatorischen Teile der Empfehlungen SIA 271, Ausgabe 1986,
und SIA 271/2, Ausgabe 1994

Conditions générales pour Étanchéités pour bâtiments – Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 271:2007
Condizioni generali per Impermeabilizzazione di edifici – Disposizioni contrattuali alla norma SIA 271:2007
General conditions for Waterproofing for buildings – Contractual conditions for SIA 271:2007

Allgemeine Bedingungen für Abdichtungen von Hochbauten Vertragsbedingungen zur Norm SIA 271:2007

118/271

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2007-06 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil .	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	5
1 Werkvertrag	6
1.1 Ausschreibung	6
1.1.1 Allgemeines	6
1.1.2 Ausschreibungsunterlagen	6
1.1.3 Leistungsverzeichnis	6
1.2 Angebot des Unternehmers	6
1.2.1 Allgemeines	6
1.2.2 Beilagen zum Angebot	7
1.2.3 Unternehmervarianten	7
1.3 Pflichten der Vertragspartner	7
1.3.1 Bauherr	7
1.3.2 Unternehmer	7
2 Vergütungsregelungen	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Inbegriffene Leistungen	8
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	8
3 Beststellungsänderung	9
Abweichende Gefällsverhältnisse	9
4 Bauausführung	10
5 Ausmass	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Ausmassbestimmungen	11
5.3 Zahlungsmodalitäten	11
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	12
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages	12
Anhang	
A Erläuterungen zu den Ausmassbestimmungen	13

VORWORT

Inhalt und Zweck der Vornorm

Die vorliegende Vornorm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

Kommission SIA 271

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Vornorm SIA 118/271 enthält die Vertragsbedingungen für die Ausführung von Abdichtungen von Hochbauten nach Norm SIA 271. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Vornorm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Vertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Vornorm zu den übrigen Normen des SIA.

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Vornorm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen mitgelten.

Norm SIA 118:1977/91	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Vornorm SIA 270	Abdichtungen und Entwässerungen – Allgemeine Grundlagen und Schnittstellen
Norm SIA 271	Abdichtungen von Hochbauten

0.4 Verständigung

0.4.1 Allgemeines

In der vorliegenden Vornorm schliesst der Begriff Bauherr auch die von ihm beauftragten Planer und weiteren Fachleute, der Begriff Unternehmer auch die von diesem beauftragten Subunternehmer und Lieferanten ein.

0.4.2 Fachausdrücke

Für die Anwendung der Vornorm gelten die in der Vornorm SIA 270 und in der Norm SIA 271 definierten Begriffe.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Standort des Gebäudes,
- Lage der Bauteile,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- Umschlagplatz,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- verfügbare Hebemittel und Baustelleneinrichtungen,
- spezielle Gefahren und Erschwernisse,
- vorgesehenen Terminplan, Ausführungssetappen,
- Konzept für Bauabfälle.

1.1.2.3 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen zum Angebot er verlangt.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Der Bauherr erstellt das Leistungsverzeichnis. Darin sind insbesondere anzugeben:

- Höhe der Arbeitsflächen über Boden,
- Aufteilung in Teilflächen,
- vorgesehene Gefälle und Beschaffenheit des Untergrundes,
- System der Abdichtung und Typenbezeichnung der zu verwendenden Materialien.

1.1.3.2 Werden das Abdichtungssystem und die Typenbezeichnung der Materialien in der Ausschreibung nicht vorgegeben, sind die funktionellen und bauphysikalischen Rahmenbedingungen zu beschreiben.

1.1.3.3 Sofern die Leistungen durch den Positionstext nicht klar beschrieben werden können, sind Pläne oder Skizzen beizulegen, aus denen z.B. die Aufteilung in Teilflächen sowie die konstruktive Ausbildung der Anschlüsse am Dachrand oder der Etappenanschlüsse ersichtlich sind.

1.1.3.4 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

1.2.2 **Beilagen zum Angebot**

In Beilagen zum Angebot sind anzugeben:

- Bezeichnung der vorgesehenen Produkte, wenn in der Ausschreibung nicht vorgegeben,
- technische Dokumentation zu Unternehmervarianten,
- vorgesehene Subunternehmer.

1.2.3 **Unternehmervarianten**

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und kostenmässigen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten im gleichen Ausschreibungsverfahren nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Unternehmers durch Mitbewerber offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 **Pflichten der Vertragspartner**

1.3.1 **Bauherr**

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Erstellen der Konzepte für Nutzung und Sicherheit, Entwässerung, Luftdichtung, Abdichtung und Wärmedämmung, Unterhalt,
- Festlegung der Anforderungen für alle Schichten des Abdichtungssystems,
- bauphysikalische und statische Nachweise und Berechnungen,
- Tauglichkeitsnachweise für Unterkonstruktionen aus Holzwerkstoffplatten,
- Gebrauchstauglichkeitsnachweise für Abdichtungssysteme im Verbund bei anderen Untergründen als Beton,
- Bemessen der Dachentwässerung,
- Festlegen der zulässigen Abweichungen bei spezifischen Anforderungen an die Farbgebung, Gleichmässigkeit und Ebenheit usw.,
- Mitwirkung bei der Prüfung des zugewiesenen Untergrundes durch den Unternehmer,
- Veranlassung der bauseitig notwendigen Massnahmen zum Schutz der abgenommenen Abdichtung.

1.3.2 **Unternehmer**

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Prüfung des Untergrundes und des verlangten Gefälles unter Mitwirkung des Bauherrn und Information über die Konsequenzen von allenfalls nicht ausreichendem Gefälle,
- Durchführen der Feuchtemessungen des Untergrundes bei Systemen im Verbund,
- Durchführen der Schälzugprüfung von Hand bei nicht unterläufigen Systemen, die direkt auf den Untergrund aufgebracht werden,
- Schützen von Holzbauteilen während der Ausführung,
- Schutz der Abdichtung bis zur Abnahme,
- Reinigen von Nuttschichten und sichtbaren Bauteilen vor der Abnahme,
- Angabe der bauseitig notwendigen Massnahmen zum Schutz der abgenommenen Abdichtung,
- Information über besondere Pflege und Unterhalt.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in die Einheitspreise einzurechnen.

- Handmuster von Handelsprodukten bis Grösse A4,
- Transport der Materialien, Geräte und Werkzeuge zur und von der Verarbeitungsstelle,
- Prüfen des zugewiesenen Untergrundes,
- erstmaliges Prüfen der Feuchtigkeit des Untergrundes bei Abdichtungssystemen im Verbund,
- Prüfen der Schichtdicke von nicht industriell erstellten Abdichtungsschichten,
- witterungsbedingte Arbeitsunterbrüche,
- Tagesabschlüsse beim Erstellen von Abdichtungen,
- Abdecken von Bauteilen, die bei der Ausführung beschmutzt werden können, bzw. Reinigen von beschmutzten Bauteilen,
- Gerüste bis zu einer Arbeitshöhe von 3,0 m.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen (nicht abschliessend)

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern im Leistungsverzeichnis nicht andere Bestimmungen enthalten sind.

- Projektbearbeitung und Erstellen von Ausschreibungsunterlagen,
- Durchführen von Ausreissversuchen für mechanische Befestigungen in der Unterkonstruktion,
- Schutzgeländer am Dachrand, provisorische Abdeckungen und Notdächer,
- Mehrleistungen im Bereich von Gerüstfüssen, Spriessungen usw.,
- Reinigen von nicht besenrein übergebenen Untergründen,
- Entfernen von Rückständen auf der Betonunterkonstruktion, z.B. Zementschlämme und Verunreinigungen bei Abdichtungssystemen im Verbund,
- Entfernen von Wasser sowie Trocknungsarbeiten an den übergebenen Untergründen,
- Entfernen von Schnee und Eis, sofern vom Bauherrn angeordnet,
- Trocknungsarbeiten zwischen den Schichten des Abdichtungssystems, welche ein Gefälle unter 1,5% aufweisen,
- Reinigen der Anschlüsse für die Abdichtung bei vorgängig ausgeführten Auf- und Abbordungen,
- spezielle Massnahmen bei Arbeiten unter 5 °C Aussentemperatur,
- Gefällskorrekturen und Beheben von Mängeln des Untergrundes,
- Schuttabfuhr bei Abbruch und Rückbau,
- Abschottungen (exkl. Tagesabschlüsse),
- Tagesabschlüsse beim Abbruch bestehender Abdichtungen,
- Oberflächenbehandlung von Gussasphalt,
- Mehrverbrauch von Gussasphalt gegenüber dem Sollverbrauch, soweit die Unterlage nicht den Anforderungen bezüglich der Ebenheit entspricht und dies bei der Prüfung des Untergrundes festgestellt wurde,
- Zusatzmassnahmen bei Gussasphalt im Gefälle über 6%,
- Massnahmen zum Schutz vor mechanischer Beschädigung bei Arbeitsunterbrüchen sowie zwischen Fertigstellung und Abnahme der Arbeiten,
- Schutzmassnahmen bei starren mineralischen Abdichtungen gegen zu schnelles Austrocknen und gegen Frost.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Abweichende Gefällsverhältnisse und Aufbordungshöhen bei Schwellenanschlüssen

Sind Massnahmen oder Ausführungsänderungen im Zusammenhang mit Abweichungen von den ausgeschriebenen Gefällsverhältnissen und Aufbordungshöhen bei Schwellenanschlüssen erforderlich, gelten diese als Bestellsänderung.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

5 AUSMASS

5.1 Allgemeines

Die Abgeltung von Erschwerissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver Masse («Ausmasszuschlag») ist nicht zulässig.

5.2 Ausmassbestimmungen

5.2.1 Das Ausmass wird unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt. Nicht aufgeführte Gegebenheiten sind sinngemäss auszumessen.

5.2.2 Ausmass nach Fläche

- Dampfbremsen, Wärmedämmschichten, Abdichtungen sowie Schutz- und Nutzsichten werden je abgewickelt gemessen. Überlappungen von Dichtungsbahnen werden nicht gemessen.
- Abdichtungen aus Gussasphalt werden abgestuft nach Schichtdicke gemessen. Für den Mehrverbrauch von Gussasphalt ist die Ausmassart vor der Ausführung zu vereinbaren. Für die Umrechnung von Volumen zu Gewicht gilt eine Rohdichte von 2350 kg/m³.
- Bei Mehrleistung für das Auf- und Abborden der Schichten über 1,0 m Höhe bzw. Abwicklung wird unterschieden zwischen 15 bis 100% Neigung und über 100% sowie eben und gebogen.
- Mehrleistung für den Einbau von Gussasphalt bei Gefällen über 5%.
- Öffnungen bis 1,0 m² werden vom Flächenausmass nicht abgezogen.

5.2.3 Ausmass nach Länge

- Vorgängiges Liefern von Streifen der Dampfbremse oder Wärmedämmschicht bis zu 1,0 m Breite.
- Vorgängiges, wasserdichtes Abkleben der Wärmedämmschicht, abgestuft nach Abwicklung.
- Anschliessen an Spenglerarbeiten mit Vorbehandlung der Klebefläche.
- Bei Mehrleistung für das Auf- und Abborden der Schichten bis 1,0 m Höhe bzw. Abwicklung wird unterschieden zwischen 15 bis 100% Neigung und über 100% sowie eben und gebogen.
- Mehrleistung für das Aufborden der Schichten bei Dachdurchdringungen wie Kaminen, Oberlichtern und dgl.
- Auf- und Abbordungen bei Abdichtungen aus Gussasphalt.
- Kanten, Kehlen und Abschlüsse in Dampfbremsen, Wärmedämmschichten und Abdichtungen.
- Ausbilden von Gebäudetrennfugen, Abschottungen, Abschlüssen bei Ausführungsetappen und dgl. sowie Schnitte bei Plattenbelägen.

5.2.4 Ausmass nach Stück

- Mehrleistung für Kleinflächen unter 5,0 m².
- Innere und äussere Ecken in Auf- und Abbordungen.
- Anschlüsse an Geländerpfosten, Regenwassereinflüsse, Durchdringungen, Dehnungselemente und dgl.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

Anhang A

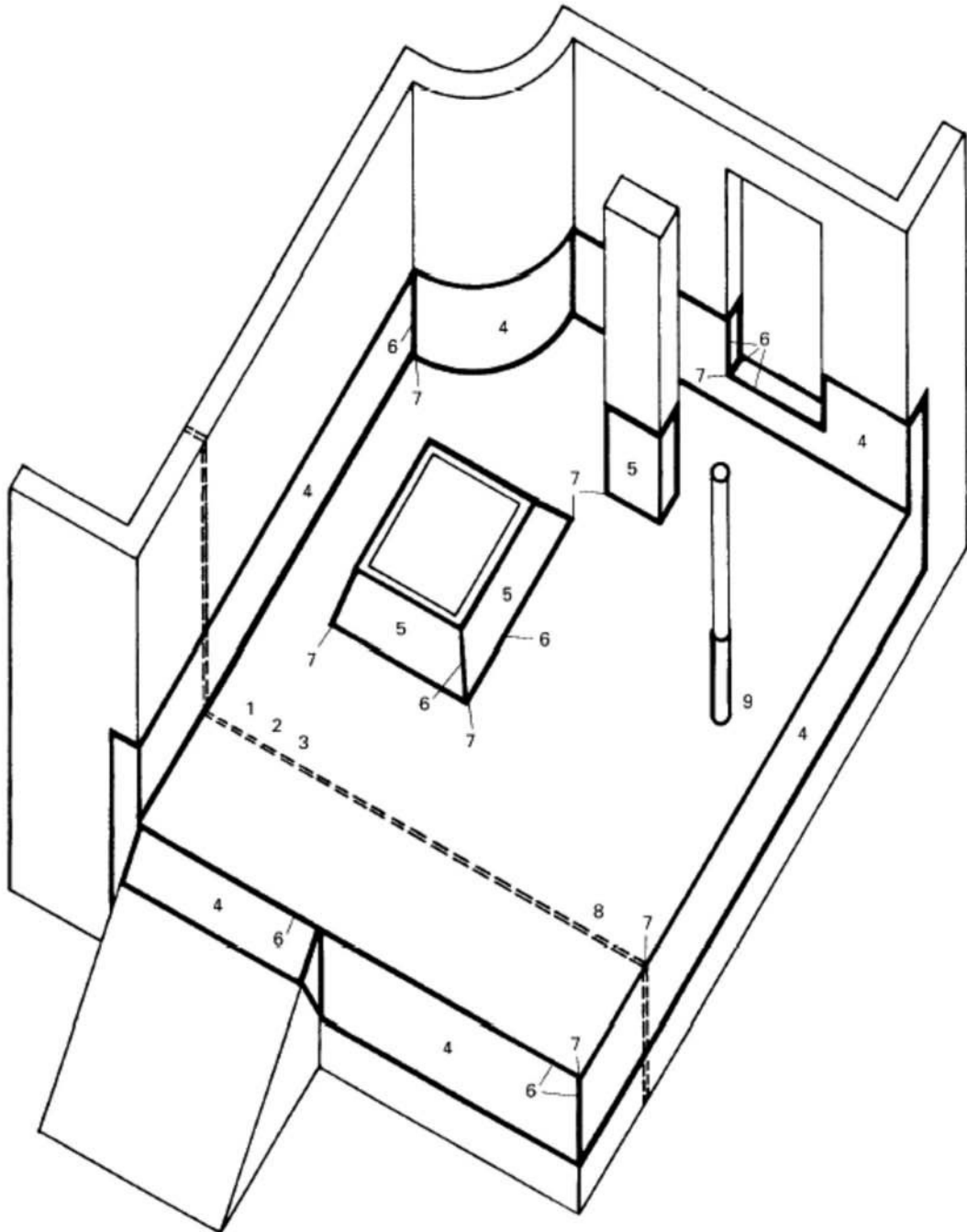
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSMASSBESTIMMUNGEN

Legende:

1 = Ziffer 5.2.3.1
2 = Ziffer 5.2.3.2
3 = Ziffer 5.2.3.3

4 = Ziffer 5.2.3.4
5 = Ziffer 5.2.3.5
6 = Ziffer 5.2.3.7

7 = Ziffer 5.2.4.2
8 = Ziffer 5.2.3.8
9 = Ziffer 5.2.4.3



Abkürzungen der in der Kommission SIA 271 vertretenen Organisationen

Empa	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
SFG	Schweizerische Fachvereinigung für Gebäudebegrünung
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVDW	Schweizerischer Verband Dach und Wand
VERAS	Verband Abdichtungsunternehmungen Schweiz
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VSG	Verband Schweizer Gärtnermeister

Kommission SIA 271

		Vertreter von
Präsident	Urs Spuler, Seuzach	SVDW
Mitglieder	Kurt Baumgartner, Jona Alfred Blum, Steffisburg Roland Büchli, Fällanden Stefan Cadosch, Zürich Alex Gemperle, Hünenberg Daniel Perroud, Vevey Beat Scherrer, Zürich Peter Schweizer, Männedorf Thomas Suter, Meilen Hans-Rudolf Unold, Alpnach Markus Zumoberhaus, Luzern	SIA VERAS EMPA SIA SVDW VERAS suissetec suissetec VERAS Hersteller SIA
Fachberater	Hansruedi Amrein, Hittnau Marcel Langenegger, Horgen Beat Meier, Beckenried Peter Susewind, Jona	SFG Hersteller VKF VSG

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Vornorm SIA 118/271 am 7. Dezember 2006 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. September 2007.

Sie ersetzt die Norm SIA 270 *Abdichtungen aus Dichtungsbahnen oder Gussasphalt – Leistungen und Ausmass*, Ausgabe 1992, und die organisatorischen Teile der Empfehlungen SIA 271 *Flachdächer*, Ausgabe 1986, und SIA 271/2 *Flachdächer – zur Begrünung*, Ausgabe 1994.

Copyright © 2007 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.